

Historikerin Fink-Lang vor zwei Jahren eine umfangreiche Biographie von Görres vorgelegt und zudem seine Briefe der Münchner Zeit in wissenschaftlicher Sorgfalt herausgegeben hat, fasst sie nun das Ergebnis ihrer Studien in einem handlichen Taschenbuch zusammen. In zehn Kapiteln sind die einzelnen Lebensphasen übersichtlich gegliedert: Sie reichen von der Kindheit in Koblenz, der Tätigkeit in Heidelberg, wo Görres mit inspirierenden Geistesgrößen zusammentraf, die als Vertreter der sog. „Heidelberger Romantik“ epochale Wirkung hatten, über die Tätigkeit als Herausgeber des „Rheinischen Merkur“ bis zu seiner universitären Karriere in München. Görres war Kind seiner Zeit, wenn er wie viele Intellektuelle in Deutschland die Französische Revolution zunächst begeistert begrüßte, sich dann aber radikal von allen revolutionären Umtrieben abwandte. Ein ähnlicher Gesinnungswandel ist gegenüber dem preußischen Staat zu beobachten: Zunächst sah er in Preußen die Schutzmacht Deutschlands, dann nahm die Konfrontation immer schärfere Züge an, so dass er sich schließlich durch die Flucht nach Straßburg einer Verhaftung entziehen musste. Ein ähnlicher Wandel ist im Hinblick auf seine Religiosität zu verzeichnen: Im Zug der Aufklärung wandte sich der junge Görres von seinem katholischen Glauben ab, während der alte Görres zum wortgewaltigen Verteidiger des römischen Katholizismus und seiner Unabhängigkeit gegenüber dem Staat wurde. Den jungen Dozenten Görres erlebt Joseph von Eichendorff in Heidelberg und ist fasziniert von seinem freien Vortrag, seinen „wunderbaren Augen“ und seinen „Gedankenblitzen“. (41) Visionär trat er für eine große europäische Völkerrepublik ein; faktisch lebte er die letzte Zeit seines Lebens als literarisch streitbarer Befürworter des bayerischen Königshauses als Garant eines Katholizismus, der sich ungehindert entfalten konnte. Zahlreich sind die von ihm herausgegebenen – meist nur kurzlebigen – Zeitungen und Zeitschriften, die er zu Organen des freien Worts in Politik und Gesellschaft machte. Weit greifen seine wissenschaftlichen und literarischen Interessen aus. Görres befasste sich ebenso mit Fragen der Naturphilosophie, wie mit religiösen Themen. Seinen vier Bänden der christlichen Mystik stellt er als Warnung voran: „Gebt die Mystik auf und die Heiligen schwinden euch dahin [...] aller historisch gesicherte Grund ist euch dann unter den Füßen weggezogen“. (118) Manche Gedanken

von Görres erschienen bereits zeitgenössischen, wohlwollenden Beobachtern abwegig oder weit hergeholt. So waren manche seiner Freunde der Meinung, das umfangreiche Werk über die Mystik habe seinem Ruf „außerordentlich geschadet“. (118) Doch nie ließ sich Görres das freie Wort und den kühnen und visionären Gedanken verbieten. Das spricht für ihn. Inwieweit er sich als Leitfigur des politischen Katholizismus eignet, zu der er zeitweise hochstilisiert wurde, mag bezweifelt werden. Als abschließendes Urteil kann gesagt werden, dass mit der Publikation ein kompetent präsentiertes und glänzend geschriebenes Lebensbild eines der führenden Vertreter des deutschen Katholizismus im 19. Jahrhundert vorliegt, was nur zu begrüßen ist.

Linz

Hanjo Sauer

ETHIK

♦ Maier, Hans: Menschenrechte. Eine Einführung in ihr Verständnis (topos taschenbücher 887). Verlagsgemeinschaft topos plus, Kevelaer 2015. (176) Pb. Euro 9,95 (D) / Euro 10,25 (A) / CHF 14,90. ISBN 978-3-8367-0887-6.

„Die Geschichte der Menschenrechte verläuft in einem Dreischritt. Sie beginnen als allgemeine Proklamation einer naturrechtlichen Freiheit aller Menschen. Dann folgt ein langes Zeitalter der Positivierung in nationalen Rechtsordnungen [...]. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ werden Menschenrechte als Grundrechte „zunehmend internationalisiert und positiviert. Dabei stoßen sie jedoch in vielen Teilen der Welt auf den Widerpart eigenständiger Kulturen (und Religionen).“ (141) Entlang dieser Entwicklung des Menschenrechtsethos entwickelt Hans Maier seine Einführung in das „Verständnis“ der Menschenrechte. Daneben nehmen drei als „Hauptquellen“ (89) qualifizierte Dokumente einen erheblichen Teil des Buches ein: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) sowie die Pakte über bürgerliche und politische bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966). Der eigentliche Text der Einleitung von Maier wurde im Wesentlichen aus bereits veröffentlichten Texten des Verfassers kompiliert.

Im ersten Kapitel wird der Ursprung der Menschenrechte in den modernen Revolutionen verortet (also nicht in der abendländischen

oder christlich-jüdischen vormodernen Tradition; vgl. dazu auch Kap. V, 68–70). Zwar gab es auch in den Ständegesellschaften bestimmte Rechte, Privilegien oder Freiheiten, aber eine „allgemeine Freiheit des Menschen“ ist erst „in den Menschenrechts-Erklärungen des 18. Jahrhunderts und in der hierzu gehörenden Naturrechtslehre“ formuliert worden (10). Dabei sind vier Charakteristika erkennbar: Es geht um universale Rechte; es geht um individuelle Rechte; es geht um in der menschlichen Natur begründete Rechte; es geht um Rechte, die Ansprüche gegenüber dem Staat begründen. Weder Freiheit noch Gleichheit – die beiden „wesentlichen Bauelement[e] der Menschenrechte – gab es „in der älteren Gesellschaft“ (13 f.). Aufschlussreich ist die Differenzierung von modernem und klassischem Naturrecht. „Das moderne Naturrecht steht nicht mehr in der pflichtethischen Tradition der älteren Lehre der Politik, es hat nicht mehr die Doppelheit von Recht und Pflicht im Auge und auch nicht mehr die konkrete Sozial- und Lebensordnung.“ (18) Vielmehr denkt das moderne Naturrecht im Unterschied zum klassischen (d. h. vormodernen) Naturrecht „vom Individuum her – einem vor-gesellschaftlich konzipierten, mit ‚natürlichen Rechten‘ ausgestatteten Individuum, das von Aufgaben und Pflichten völlig freigesetzt ist und dem Staat in reiner Anspruchshaltung gegenübertritt“ (18).

Im zweiten Kapitel wird der Ausbau und die Positivierung der Menschenrechte „im staatlichen Gesetz [...] als Signum der europäischen Verfassungsentwicklung im 19. Jahrhundert“ (24) skizziert. Das führt im 19. Jahrhundert zu einer Verblassung der „Grundrechte zu bloßen regulativen Ideen des staatlichen Handelns“ (26). Die positivistische Sicht auf das Recht setzt sich durch und das „naturrechtliche Feuer“ erlischt (26). An diesem Punkt der Entwicklung am Ende des 19. Jahrhunderts versucht Georg Jellinek aus „den Trümmern positivistischer Auflösung des Grundrechtsverständnisses [...] den allgemeinen Gehalt der Bürgerrechte zu retten und neu zu konstituieren“ (26), nämlich in der einflussreichen Unterscheidung von *status negativus* (den negativen Freiheitsrechten), *status positivus* (den sozialen Anspruchsrechten) und *status activus* (den zivilen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten bzw. Bürgerrechten).

Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg interpretiert der Verfasser als Rückkehr

zum (modernen) Naturrechtsdenken – vornehmlich am Beispiel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Carlo Schmid dient ihm als Kronzeuge für diese Rückkehr zur Vorordnung des Individuums vor den Staat (vgl. 32 f.). „Solche Meinungen reichten damals über den Kreis der Verfechter einer christlichen [!] Naturrechts- und Staatsauffassung weit hinaus. Sie sind im Parlamentarischen Rat von christlichen wie liberalen und sozialistischen Politikern vertreten worden. [...] Es kam zu einer radikalen Wiederherstellung des naturrechtlichen wie des freiheitlich-individualistischen Gehalts der Grundrechte.“ (33) Interessant ist diese Verbindung zwischen liberalem Naturrechtsdenken und der christlichen Naturrechts- und Staatsauffassung, weil in weiten Teilen der christlichen Philosophie und der Theologie sowie insbesondere in der Staatslehre der katholischen Kirche gerade *kein* modernes, sondern ein vormodernes (genauer: antimodernistisches) Naturrechtsdenken gepflegt wurde. Auch in der deutschen Nachkriegsdebatte traf das Grundgesetz ja nicht auf ungeteilte Zustimmung, sondern auch auf den Einwand, dass es zu wenig christlich sei und einem säkularisierten Geist entspringe. Dass der Verfasser die damalige tiefe Kluft zwischen katholischer Staatsauffassung und liberaler Verfassungsdemokratie an dieser Stelle nicht nur nicht erwähnt, sondern ausdrücklich überbrückt, ist ein überraschendes Detail dieses Buches.

Dem entspricht die Behandlung der Religionsfreiheit im darauffolgenden Kapitel: Die angelsächsischen liberalen und demokratischen Traditionen entfalteten „vor allem im Zweiten Vatikanum eine starke Wirkung. Inzwischen hatte der Kampf gegen die modernen Totalitarismen die katholische Kirche und die freiheitlichen Demokratien zusammengeführt. Nach dem Zweiten Weltkrieg schuf die Aneignung der Menschenrechte durch das kirchliche Lehramt weitere Gemeinsamkeiten.“ (47) Tatsächlich bekannte sich die katholische Kirche weder vor noch während des Nationalsozialismus, weder vor noch während der Herrschaft Stalins zur freiheitlichen Demokratie. Erst zwei Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg eignete sich das kirchliche Lehramt – durch Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Pacem in terris* (1963) – die Menschenrechte an; zwei Jahre später und nach massiven konzilsinternen Auseinandersetzungen folgten dann die entsprechenden Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Das fünfte Kapitel, „Exkurse und Ausblicke“ (66) überschrieben, entfernt sich vom Charakter einer Einführung hin zum politischen Statement, zur persönlichen Meinungsäußerung des Verfassers, bis hin gar zur Polemik, beispielsweise hinsichtlich der Frage des Schwangerschaftsabbruchs. Die Befürwortung einer „Fristenregelung ist nichts anderes als der letzte Reflex jener alten, auf Aristoteles zurückgehenden Theorie“ (78) der Sukzessivbeseelung. Heute dagegen „wissen wir, dass in der befruchteten Eizelle das vollständige genetische Programm eines Individuums enthalten ist. [...] Die individuelle Identität besteht vom Anfang bis zum Ende.“ (78) Inwieweit dieser *biologische* Sachverhalt gegen die Annahme einer sukzessiven *Beseelung* spricht, steht nicht im Text, stattdessen der apodiktische Hinweis: „Wer das Gegenteil behauptet, kämpft an einer zurückweichenden Front, verteidigt ein vergangenes Weltbild [...] die Fristenregelung wird jetzt, wie der Aggressionskrieg, zum überlebten archaischen Tötungsritual.“ (78 f.) Wer eine um nüchterne Objektivität und Aktualität bemühte Einführung in das Verständnis der Menschenrechte und eine sachliche Darstellung gegenwärtiger Diskurse über Probleme der Menschenrechte erwartet, wird auch wegen solcher Einseitigkeiten von dem Band enttäuscht sein.

Linz

Christian Spieß

FESTSCHRIFT

◆ Prenga, Eduard / Ulz, Stefan (Hg.): Gott ver(w)orten. Festschrift für Bernhard Körner. Echter Verlag, Würzburg 2014. (384) Geb. Euro 39,00 (D) / Euro 40,10 (A) / CHF 50,70. ISBN 978-3-429-03779-6.

Die 2014 erschienene Festgabe zum 20-jährigen Wirken Bernhard Körners an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Graz widmet sich auf vielfältige und innovative Weise dem nicht minder vielfältigen und fruchtbaren Wirken des geschätzten Dogmatikprofessors.

Vor dem Hintergrund von Melchior Canos Lehre der *loci theologici*, die im theologischen und pastoralen Wirken Körners einen wichtigen Platz hat, kreisen die Beiträge des Bandes um die Frage des Zusammenspiels der Selbstaussage Gottes (*verworten*) und der konkret-geschichtlichen und kulturellen Ausformung dieser Offenbarung (*verorten*). Der Intention einer

Festschrift entsprechend erfolgte die Auswahl der Autorinnen und Autoren aus dem engeren und weiteren Umfeld Körners. Die Beiträge sind in drei große Bereiche unterteilt: *Ins Wort – In die Mitte – Ins Andere*.

Als eine Art Präludium beschäftigen sich die Texte des ersten Teiles mit der Frage nach dem Ort Gottes in menschlichen Kommunikations- und Sinnmodellen. Hier finden sich eine einleitende Studie zum Theologiebegriff bei Thomas von Aquin ebenso wie Auseinandersetzungen mit der Heiligen Schrift oder der Dialog mit literarisch-theologischen *loci alieni* in der Gestalt von Paul Celan, Ingeborg Bachmann und Peter Handke.

Die Beiträge des zweiten Teils kreisen um konkret-praktische Möglichkeiten, „Gott einen Ort zu sichern“ (Madeleine Delbrêl). Neben der „Mystikerin der Straße“ kommen u.a. Ignatius von Loyola, Hans Urs von Balthasar und Joseph Ratzinger zu Wort.

Der dritte Teil schließlich verweist darauf, dass theandrisches Geschehen und Erfahrung bei aller Zusage und inkarnatorischen Präsenz doch auch eine bleibende Fremdheit enthält, die es fruchtbar zu machen gilt. Diese Fremdheit zeigt sich u.a. im (nicht nivellierenden) Austausch mit nichtchristlichen Religionen, dem Kreuz als Konsequenz der Menschwerdung, der ständig aktuellen Theodizee-Frage oder dem Umgang mit einem stetig wachsenden religiösen Analphabetismus.

Zwar ist die Qualität der einzelnen Texte unterschiedlich, insgesamt zeichnet das Werk jedoch die breite Zugangsweise aus. Zwei exemplarisch ausgewählte Beiträge seien nun kurz hervorgehoben.

Anhand dreier Perikopen (Mk 2,1–12; Joh 1,1–18; Joh 20,19–29) zeigt Kurt Appel, dass sich Gott auf dreifache Weise ver(w)ortet: in der Barmherzigkeit, der Hautwerdung des Logos und im verwundeten Körper. Die wunderschöne Schilderung der Heilung eines durch das Dach heruntergelassenen Gelähmten bei Markus stellt der sich herausnehmenden Distanz der Schriftgelehrten eine aktualisierte, unter die Haut gehende Begegnung mit Jesus gegenüber, die sowohl Anwesende als auch Leserinnen und Leser berührt und einen gänzlich neuen Blick ermöglicht. Appel plädiert daher dafür, den Schlusssatz „So etwas haben wir noch nie gesehen“ (Mk 2,12) eher mit „So sahen wir niemals“ zu übersetzen.

Ein phänomenologischer Blick auf die Haut („Wenn Gott Körper wird, dann auch und